jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2005/11/29 4Ob201/05w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.2005

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Gitschthaler als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei C***** Corp., *****, vertreten durch Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei H***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Karlheinz Kux, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung, Rechnungslegung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Sicherungsverfahren 33.000 EUR), aus Anlass der außerordentlichen Revisionsrekurse der klagenden Partei und der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 20. Juli 2005, GZ 1 R 149/05x, 14/05v-24, mit dem der Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 4. April 2005, GZ 10 Cg 162/04h-19, aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Zurückziehung der außerordentlichen Revisionsrekurse dient zur Kenntnis. Der Akt wird dem Erstgericht zurückgestellt.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Streitteile haben ihre außerordentlichen Revisionsrekurse zurückgenommen (Schriftsatz der Klägerin eingelangt am 15. 11. 2005, Schriftsatz der Beklagten eingelangt am 16. 11. 2005). Die Zurückziehung ist in Analogie zu §§ 484, 513 ZPO zulässig (Zechner in Fasching, ZPO² § 513 Rz 4 mwN; RIS-Justiz RS0042041 [T4]) und zur Kenntnis zu nehmen (RIS-Justiz RS0042041 [T2, T3]).Die Streitteile haben ihre außerordentlichen Revisionsrekurse zurückgenommen (Schriftsatz der Klägerin eingelangt am 15. 11. 2005, Schriftsatz der Beklagten eingelangt am 16. 11. 2005). Die Zurückziehung ist in Analogie zu Paragraphen 484,, 513 ZPO zulässig (Zechner in Fasching, ZPO² Paragraph 513, Rz 4 mwN; RIS-Justiz RS0042041 [T4]) und zur Kenntnis zu nehmen (RIS-JustizRS0042041 [T2, T3]).

Anmerkung

E79076 4Ob201.05w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:0040OB00201.05W.1129.000

Dokumentnummer

JJT_20051129_OGH0002_0040OB00201_05W0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at